

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

II. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Friedhofs-Zweckverbandes Blankenrath

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Friedhofs-Zweckverbandes Blankenrath vom 09.07.2012 stellt die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit gültigen Fassung, folgende II. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung fest:

§ 1 **Aufgabe**

Dem Zweckverband obliegt der Bau, die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes und der Leichenhalle in Blankenrath.

§ 2 **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden:

Blankenrath
Haserich
Hesweiler
Panzweiler
Reidenhausen
Walhausen

§ 3 **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Friedhofs-Zweckverband Blankenrath“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zell (Mosel).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 **Organe**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder.

- (3) Der Vorstandsvorsteher und Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Friedhofs-Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel).

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes sowie Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Ergebnis- und im Finanzhaushalt durch Entgelte.
- (2) Zur Deckung des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt (ohne den investiven Teil) erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Bei Abrechnung der Verbandsumlage werden alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, auch wenn diese nicht zahlungswirksam sind, sowie alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.
- (3) Zur Deckung des Fehlbedarfs im investiven Teil des Finanzhaushaltes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Baukostenumlage. Bei Abrechnung der Baukostenumlage werden alle investiven Ein- und Auszahlungen berücksichtigt.
- (4) Die Verbandsumlage und die Baukostenumlage werden nach den Einwohnerzahlen der Mitglieder berechnet. Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 31. Dezember des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften fortgeschriebene Zahl der Personen mit 1. Wohnsitz.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses. Als Aufteilungsschlüssel wird der Anteil der Verbandsmitglieder an der Baukostenumlage zum Stichtag 31.12.2008 zu Grunde gelegt.

Dieser beträgt für:

Blankenrath	63,26 %
Haserich	7,53 %
Hesweiler	5,32 %
Panzweiler	9,30 %
Reidenhausen	6,60 %
Walhausen	7,99 %

§ 7

Abwicklung der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Sofern beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder Kosten für die Eigentumsübertragung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen an den Friedhofs-Zweckverband entstehen, tragen diese grundsätzlich die ausscheidenden Verbandsmitglieder.
Eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Entschädigungsbetrages kann nicht verlangt werden, solange die Einrichtungen noch zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.

Die II. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 05.06.2013

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Az.: 30-11821-13-07

In Vertretung

(Siegel)

(Barbara Schatz-Fischer)
Kreisverwaltungsdirektorin

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 18.06.2013
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister